

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs
von Sendeanlagen

- Antrag des Freistaates Bayern -

- Punkt 7 der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2:

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 201 StGB ist zu einer Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre nicht geeignet.

Die unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einen Tonträger ist bereits in der geltenden Fassung des § 201 StGB unter Strafe gestellt. Ebenso der Gebrauch dieser Aufnahme oder ihre Weitergabe an einen Dritten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Tatbestandserweiterung verstärkt diese strafrechtliche Schutzschranke nicht, sondern erfaßt lediglich Folgehandlungen, deren Kriminalisierung angesichts der verfassungsmäßig gewährleisteten Presse- und Informationsfreiheit mehr als problematisch ist. Strafbar wäre hiernach z.B. die Wiedergabe eines bereits anderweitig veröffentlichten Textes oder die Weitergabe einer Zeitung mit einem solchen Text durch ihren Leser an einen Dritten. Eine derart ausufernde Pönalisierung ist nicht zu vertreten.